



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 27.06.2024, mit der eine **Feuerwehr-Gebührenordnung** für die Stadtgemeinde Eferding erlassen wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015 (Oö. FWG 2015), LGBl. Nr. 104/2014 idF des Landesgesetzes LGBl. 131/2021, und den § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

### § 1

#### Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Gebührenordnung beinhaltet die Gebühren für Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Eferding (im Folgenden kurz: Feuerwehr) bzw. für die Benützung von Feuerwehreinrichtungen.

(2) In Anlage I, Gebührengruppen A und B, sind Gebühren für Einsatzleistungen, darunter sind Arbeitsleistungen von Personal und die Verwendung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen zu verstehen, festgelegt.

(3) In Anlage I, Gebührengruppe C, ist die Gebühr für Brandmeldeanlagen festgelegt.

(4) In Anlage I, Gebührengruppe D, sind die Gebühren für Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.

(5) Falls dies erforderlich ist, kann sich die Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Gebührengruppe E, sind die Gebühren für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände, etc.) festgelegt, die nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorzuschreiben sind.

### § 2

#### Gebührenpflicht

(1) Sofern nicht Gebührenfreiheit gemäß § 3 dieser Gebührenordnung vorliegt, sind die nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts für Einsatzleistungen und für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen von Feuerwehren anfallenden Gebühren nach Maßgabe der Gebührengruppen A bis E in Anlage I dieser Gebührenordnung zu entrichten.

(2) Die in Anlage I, Gebührengruppe B, Gebührenpositionen 12.01, 12.04 bis 12.08, angeführten Gebühren sind als Mindestgebühren zu verstehen. Bei Mehraufwand ist die Gebühr nach Anlage I, Gebührengruppe A zu bemessen.



(3) Die in Anlage I, Gebührengruppe C, Gebührenposition 13.01, angeführte Gebühr ist als Mindestgebühr zu verstehen. Bei Mehraufwand ist die Gebühr nach Anlage I, Gebührengruppe A, entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung zu bemessen.

(4) Für die im Rahmen von Einsätzen bei Bränden und zur Abwendung von Brandgefahr (§ 6 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. FWG 2015) nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (z.B. Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) sind jedenfalls Gebühren zu entrichten (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015).

### **§ 3 Gebührenfreiheit**

(1) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung:

- wenn die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach-, oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist (konkret gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015, wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt), sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist;
- bei einer Alarmierung aufgrund einer irrtümlich, im guten Glauben abgeschlossenen Meldung (Blinder Alarm).

(2) Gebührenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm. Dafür ist eine gemäß § 2 Abs. 3 zu bemessende Gebühr zu entrichten.

### **§ 4 Berechnungsgrundsätze**

(1) Die Berechnung der Gebühren für Einsatzleistungen (§ 1 Abs. 2) und für die Beistellung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen (im Folgenden: Gegenstände) erfolgt grundsätzlich nach den in Anlage I, Gebührengruppe A und B, enthaltenen Gebührensätzen nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Für die Arbeitsleistungen von Personal bzw. für die Bedienung von beigestellten Gegenständen ist die Gebühr gemäß Anlage I, Gebührengruppe A, Punkt 1 zu entrichten.

(3) Bei der Beistellung von Gegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung der Gebühr jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benutzer – ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer – die beigestellten Gegenstände innehat.

(4) Die Gebühr für eine Beistellung von Gegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(5) Bei gebührenpflichtigen Einsatzleistungen und Beistellungen von Gegenständen mit Bedienungspersonal sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Einsatz- bzw. Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Gebührenpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.



(6) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist die Gebühr für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei der weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer von bis zu 30 Minuten die Gebühr für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Gebührengruppe A bei einzelnen Positionen nur die Verrechnung einer Pauschalgebühr vor, so ist je Anlassfall (z.B. je Einsatz) die bei der jeweiligen Position definierte Pauschalgebühr heranzuziehen. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Gebührenposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehen in Betrieb gewesen wäre.

(7) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug – maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBfV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung gültig ist – entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen. Ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Gebührengruppe A, Gebührenposition 2.15 und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Gebührengruppe D. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Gebührengruppe A zu verrechnen.

## **§ 5**

### **Reinigung und Wiederinstandsetzung**

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (z.B. bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand eine Gebühr gemäß Anlage I, Gebührengruppe A, Punkt 1, Gebührenposition 1.01 sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Gebührengruppe D, Gebührenposition 14.01, zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich unwirtschaftlich, insbesondere weil die Wiederinstandsetzungskosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen, ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

## **§ 6**

### **Sonstige Gebühren**

(1) Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist eine Gebühr unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

## **§ 7**

### **Entstehen des Abgabenspruchs**

(1) Der Abgabenspruch entsteht grundsätzlich nach Ablauf des Monats, in dem die Leistung in Anspruch genommen wurde.

(2) Erstreckt sich die Inanspruchnahme der Leistung über mehr als einen Kalendermonat, entsteht der Anspruch erst mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Leistung endete.

(3) Vor Erlassung eines Gebührenbescheides ist die Versendung einer formlosen Zahlungsaufforderung (Lastschriftanzeige) zulässig.



## **§ 8** **Umsatzsteuer**

Die nach dieser Gebührenordnung ermittelten Gebühren unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

## **§ 9** **Inkrafttreten**

- (1) Die Rechtswirksamkeit dieser Gebührenordnung tritt mit 15.07.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Gebührenordnung vom 14.12.2017 außer Kraft.

Christian Penn  
Bürgermeister



## Anlage I

### Gebührengruppe A

Gebühren für Mannschaften, Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstungsgegenstände, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen:

#### 1 Mannschaft

Pos.	Gegenstand	EURO
1.01	Personalaufwand pro Person und Stunde	32,40
1.02	Bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen pro Person und Stunde	32,40
1.03	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr pro Person und angefangener Viertelstunde	17,30

#### 2 Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	EURO
		je Std.
2.01	Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge) <b>(Kommandofahrzeug KDOF)</b>	63,70
2.02	Fahrzeuge >3,5 bis 5,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge) <b>(Mannschaftstransportfahrzeug MTF, Kleinlöschfahrzeug Logistik KLF-L, Kleinrüstfahrzeug 300 KRF 300, Vorauslöschfahrzeug 500 VLF500)</b>	90,70
2.03	Fahrzeuge >5,5 bis 7,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	106,90
2.04	Fahrzeuge >7,5 bis 16 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge) <b>(LAST-KS als Logistikfahrzeug)</b>	122,00
2.05	Fahrzeuge >16 bis 18 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	137,10
	<b>Sonderfahrzeuge:</b>	
2.06	Wechseladefahrzeug ohne Kran	137,10
2.07	Drehleiter DL(K) 18, DL(K) 25	159,80
2.08	Drehleiter DL(K) 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne <b>(Drehleiter DLK 23-12)</b>	239,70
2.09	Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Abrollbehälter Gefährliche Stoffe mit Wechseladefahrzeug, Abrollbehälter Dekontamination mit Wechseladefahrzeug, Dekontaminationsanhänger mit LKW	271,00
2.10	Öleinsatzfahrzeug, Abrollbehälter Öl mit Wechseladefahrzeug, Rollcontainer OEF mit Transportfahrzeug <b>(LAST-KS als Öl-Einsatz-Fahrzeug)</b>	248,40
2.11	Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	228,90
2.12	Universallöschfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug	197,60
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN Hubkraft <b>(Rüstlöschfahrzeug RLF-A2000)</b>	149,00
2.14	(Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW oder WLF mit Kran >100 kN bis 300 kN Hubkraft	181,40
2.15	Kranfahrzeug (KF), LKW oder WLF mit Kran >300 kN Hubkraft	302,40
2.16	Abrollbehälter mit Ladelift	44,30
2.17	Abrollbehälter Mulde/Bergung	29,20
2.18	Überwachungseinrichtung zu Abrollbehälter Mulde/Bergung	27,00



Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	
2.19	Abrollbehälter Einsatzleitung, Versorgung, FMD, Sanitär		58,30
2.20	Teleskoplader inkl. Anbaugeräte		106,90
2.21	Anhänger bis 750 kg Nutzlast		17,20
2.22	Anhänger >750 kg bis 3.500 kg Nutzlast <b>(Anhänger Köblinger, Abschleppachse Speedy)</b>		51,80
2.23	LKW-Anhänger >3.500 kg Nutzlast		75,60
2.24	Tunnellüfter		74,50
2.25	Löschunterstützungsfahrzeug (LUF) inkl. Anhänger		108,00
2.26	Drohne bis Klasse C2		43,20
2.27	Drohne ab Klasse C3		57,20

### 3 Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		8,60
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	16,20	
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	21,60	
3.04	Wasserführende Armaturen, Schläuche und Zubehör, je Stück		11,80
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	33,40	
3.06	Tragbare Schiebleiter, Steckleiter, Rettungsplattform	10,80	

### 4 Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	
4.01	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge		21,60
4.02	Hochleistungslüfter – Turboventilator; Tauchpumpe <1.000 l/min; Wassersauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschaumgerät; Hochdruckreiniger		29,10
4.03	Tauchpumpe 1.000 l/min bis 2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze <1.000 l/min.; Stromerzeuger <5 kVA; Kompressor für Steinbohrgerät;		38,80
4.04	Tauchpumpe >2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze 1.000 bis 5.000 l/min; Stromerzeuger 5 bis 11,5 kVA;		51,80
4.05	Stromerzeuger >11,5 bis 20 kVA		63,70
4.06	Stromerzeuger >20 kVA bis 50 kVA		75,60
4.07	Stromerzeuger >50 kVA bis 150 kVA		87,40
4.08	Stromerzeuger >150 kVA		110,10
4.09	Akku- / Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulikscherer und -spreizer), ohne Stromversorgung		27,00
4.10	Hochdrucklöschgeräte (zB UHPS)		35,60
4.11	Auspumpaggregat >5.000 l/min		109,00



## 5 Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D); Maske ohne Reinigung		17,20
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		32,40
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orospirator uä.); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	28,00	
	<b>Füllung je Pressluftflasche:</b>	je Stück:	
5.04	0,4 bis 0,6 l - 200 bar	3,20	
5.05	1 bis 2 l - 200 bar	4,30	
5.06	4 l - 200 bar	5,40	
5.07	7 l - 200 bar	9,70	
5.08	10 l - 200 bar	10,80	
5.09	12 l - 200 bar	11,80	
5.10	15 l - 200 bar	14,00	
5.11	6 bis 7 l - 300 bar	11,80	
5.12	50 l - 200 bar	44,20	
5.13	50 l - 300 bar	64,80	

Anmerkungen: Die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach Gebührenposition 1.01.

## 6 Werkzeuge und sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr
6.01	Ab- und Aufseilgerät, Motorseilwinde		30,20
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)	16,20	
6.03	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		44,30
6.04	Flaschenzug, Greifzug komplett	16,20	
6.05	Kunststoffseil je 20 m		13,00
6.06	Hebegerät (mechanisch, Handwinde)		15,10
6.07	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Pressluft nach Verbrauch)	38,90	
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Pressluft nach Verbrauch), Kombinations-Hebekissen NT-Serie	50,80	
6.09	Zelt bis 10 Personen		47,50
6.10	Zelt über 10 Personen		65,80
6.11	Wärmebildkamera	38,80	
6.12	Beleuchtungsgerät kabelgebunden	24,90	
6.13	Beleuchtungsgerät akkubetrieben	27,00	
6.14	Feldbett		6,50
6.15	Sandsackfüllgerät manuell	24,90	
6.16	Sandsackfüllgerät mit Motorantrieb (Gelenkwelle)	37,80	
6.17	Rollcontainer „Beaver“ (inkl. montierte Einsatzgeräte, Zubeh.)	67,20	
6.18	Rollcontainer „Angriff“ (inkl. montierte Einsatzgeräte, Zubeh.)	63,70	
6.19	Rollcontainer „Einsatzzelt“ (inkl. montierte Einsatzgeräte, Zubeh.)	81,00	
6.20	Rollcontainer „Absichern“ (inkl. montierte Einsatzgeräte, Zubeh.)	54,40	



Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr
6.21	Rollcontainer „Verkehrsunfall“ (inkl. montierte Einsatzgeräte, Zubeh.)	7,60	
6.22	Rollcontainer „Leichtschaum“ (inkl. montierte Einsatzgeräte, Zubeh.)	33,90	
6.23	Rollcontainer „Schwerlast“ (inkl. montierte Einsatzgeräte, Zubeh.)	20,80	
6.24	Rollcontainer „Abpumpen“ (inkl. montierte Einsatzgeräte, Zubeh.)	83,70	
6.25	Rollcontainer „Gefahrgutsauger“ (inkl. montierte Einsatzgeräte, Zubeh.)	37,80	
6.26	Rollcontainer „Abdichten“ (inkl. montierte Einsatzgeräte, Zubeh.)	50,70	
6.27	Rollcontainer „Otter“ (inkl. montierte Einsatzgeräte, Zubeh.)	96,80	
6.28	Rollcontainer „Nasssauger“ (inkl. montierte Einsatzgeräte, Zubeh.)	88,50	
6.29	Rollcontainer „Strom“ (inkl. montierte Einsatzgeräte, Zubeh.)	81,30	
6.30	Rollcontainer „Auffangen“ (inkl. montierte Einsatzgeräte, Zubeh.)	71,00	
6.31	Rollcontainer „Bergefass“ (inkl. montierte Einsatzgeräte, Zubeh.)	11,80	
6.32	Rollcontainer „Schmutzwasser“ (inkl. montierte Einsatzgeräte, Zubeh.)	66,20	

### 7 Persönliche Ausrüstung - Schutzbekleidung

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr
7.01	Hitzeschutzanzug	19,40	
7.02	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		25,90
7.03	Schutzbekleidung Schutzstufe 1: Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Reinigung nach Vorgaben	
7.04	Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) leichter Hitzeschutz (thermische Strahlung)	38,80 bzw. nach Aufwand	
7.05	Schutzbekleidung Schutzstufe 3: Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	100,40 bzw. nach Aufwand	
7.06	Schnittschutzhose, Wathose		27,00

### 8 Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		7,60
8.02	Arbeitsboot	63,70	
8.03	Motorzille, Schlauchboot oder Kunststoffboot, jeweils mit Motor	38,80	
8.04	Feuerwehrrettungsboot	60,40	
8.05	Rettungsring, Ruder, Schubstange		7,60
8.06	Schlauchboot oder Kunststoffboot, ohne Motor	15,10	
8.07	Rettungsweste	8,70	
8.08	Taucherausrüstung „nass“ komplett (exkl. Tauchgerät)		68,00
8.09	Taucherausrüstung „trocken“ komplett (exkl. Tauchgerät)		112,30
8.10	Feuerwehrzille (Holz, Kunststoff oder Alu) komplett	14,00	
8.11	Unterwasserkamera (ohne Boot)	75,60	





Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr
8.12	Unterwassersonar (ohne Boot)	60,50	
8.13	Unterwasserschneidegerät	44,20	
8.14	Eisretter	15,10	
8.15	Tauchergerät mit Rettungs- und Tarierweste	36,70	
8.16	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge für den Wasserdienst	24,90	
8.17	Hebeballon, Hebesack (offen oder geschlossen) inkl. Zubehör	50,80	

### 9 Kommunikationseinrichtungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr
9.01	Handfunkgerät	15,10	
9.02	Kabelgebundenes Tauchertelefon	17,30	
9.03	Drahtloses Tauchertelefon	25,90	
9.04	Megafon (ohne Batteriekosten)		17,30

### 10 Heuwehrgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr
10.01	Heumess-Sonde		14,00
10.02	Heuwehrgerät komplett	25,90	
10.03	Heuschneider elektrisch	15,10	

### 11 Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr
11.01	Auffangbehälter 1000 l	14,00	
11.02	Auffangbehälter 2000 l	25,90	
11.03	Auffangbehälter 3000 l, faltbar mit Gerüst	35,60	
11.04	Auffangbehälter 5000 l, Kunststoff	35,60	
11.05	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	14,00	
11.06	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	37,80	
11.07	Eimer, Edelstahl 10 l		11,80
11.08	Kanister 50 l		11,80
11.09	Kunststoffwanne 50 l	7,50	
11.10	Kunststoffwanne 200 l	11,80	
11.11	Ölfass bis 200 l	7,50	
11.12	Behälter 220 l	11,80	
11.13	Falttank 3000-5000 l, im Packsack	35,60	
11.14	Falttank 3000-5000 l geschlossen, im Packsack	54,00	
11.15	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	9,70	
11.16	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	9,70	
11.17	Kastenrinne Edelstahl	9,70	
11.18	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		11,80

**Eferding**

SEIT 1222



Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr
11.19	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen nach Tarif D)		50,70
11.20	Alle übrigen Gasmessgeräte (je Gerät)	16,00	
11.21	Strahlenmessgerät	21,60	
11.22	B-Druckschlauch 20m antistatisch		23,70
11.23	C-Druckschlauch 15m antistatisch		23,70
11.24	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50 (10m)		23,70
11.25	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32 (10m)		44,20
11.26	Ölsperren (je 10m)		144,70
11.27	Dichtkissensatz	50,70	
11.28	Fasspumpe Flux, ex-geschützt, mit Zubehör	35,60	
11.29	Handmembranpumpe Edelstahl	22,60	
11.30	Handumfüllpumpe	19,40	
11.31	Säure-Tauchpumpe, ex-geschützt	57,20	
11.32	Schlauchquetschpumpe, ex-geschützte Umfüllpumpe	57,20	
11.33	Öl-Wassersauger, samt Zubehör	37,80	
11.34	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	57,20	
11.35	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	57,20	

## Gebührengruppe B

Gebühren für pauschalisierte Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	EURO Pauschalgebühr
12.01	Wohnungsöffnung	nach Aufwand mind. jedoch 108,00
12.02	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, weniger als 3 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichw.), exkl. Mannschaft (nach Pos. 1.02)	108,00
12.03	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichw.), exkl. Mannschaft (nach Pos. 1.02)	250,50
12.04	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 73,40
12.05	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >2.000l bis 4.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 99,30
12.06	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >4.000l bis 10.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 129,60
12.07	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 144,70
12.08	Aufzugs- oder Liftöffnung, bis zu max. 30 Minuten, darüber hinaus nach Aufwand	nach Aufwand mind. jedoch 216,00

Anmerkung zu Gebührenpositionen 12.01, 12.04 bis 12.08: vgl. auch § 2 Abs. 2 – Verrechnung nach Anlage I, Gebührengruppe A bei Mehraufwand (bei Gebührenposition 12.08 angenommen bei längerer Dauer = mehr als 30 Minuten).



### Gebührengruppe C

Gebühr für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	EURO
13.01	Brandmelder-Fehl- und Täuschungsalarm	nach Aufwand mind. jedoch 421,20

Anmerkung: vgl. § 2 Abs. 3 – Verrechnung nach Anlage I, Gebührengruppe A bei Mehraufwand entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung.

### Gebührengruppe D

Gebühren für Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (Aufzählung demonstrativ)

Pos.	Gegenstand	EURO
14.01	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel (zB Benzin, Gemisch, Dieselmotoröl, Petroleum)	Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag.
14.02	Pölmittel (zB Gerüstklammer, Holz jeder Art)	
14.03	Atemschutzmaterial (zB Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben)	
14.04	Sonstiges Verbrauchsmaterial (zB diverse Gase (zB Sauerstoff), Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmull, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Batterien usw.)	

### Gebührengruppe E

Gebühren für Leistungen und Beistellungen Dritter

Pos.	Gegenstand	EURO
15.01	Personal	nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit; die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag.
15.02	Fahrzeuge / Anhänger	
15.03	Werkzeuge / Ausrüstungsgegenstände	